

Hinweis zur Vorlage qualifizierter ärztlicher Atteste bei Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit

Zur Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall sind laut Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 14.02.2003 in einem ärztlichen Attest folgende Angaben zu machen:

- Dauer der Erkrankung
- Termine der ärztlichen Behandlung
- Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen
- Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung

Das Attest muss in einer auch für einen Laien nachvollziehbaren Sprache verfasst sein

Der Prüfungsausschuss wird unter Einbeziehung des ärztlichen Attests prüfen, ob die nachgewiesenen Gründe es rechtfertigen, dass Sie nicht an der Prüfung teilnehmen konnten. Enthält das Attest keine Angabe über die Art der Erkrankung, ist der Prüfungsausschuss zur Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit nicht verpflichtet.

Prof. Dr. Bogacki
Vorsitzender des Prüfungsausschuss
Koblenz, 03.07.2003